



Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften

Praxishilfen aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen

Werbung an Straßen unterliegt weit reichenden Restriktionen. Der Grund ist die Verkehrssicherheit, die auf, an und neben der Straße absoluten Vorrang hat.

Für die Werbung im Wahlkampf sind die Beschränkungen der Plakatwerbung im Straßenraum vom Gesetzgeber teilweise zurück genommen.

In der Praxis führt das häufig zu unterschiedlichen Interpretationen darüber, was bei der Plakatwerbung geht und was nicht geht.

Straßen.NRW wendet sich mit dieser Publikation an die Aktiven in Parteien und Initiativen, um ihnen das Aufstellen von Plakaten und Werbeflächen zu erleichtern.

Auf den folgenden Seiten haben wir die gesetzlichen Grundlagen zusammen gestellt. Und wir versuchen, an Hand einiger Beispiele zu zeigen, wo Plakatwerbung auch zu Wahlkampfszwecken unterbleiben muss, damit die Verkehrssicherheit nicht in Gefahr gerät.

Gelsenkirchen, im März 2010

Herausgeber:

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Stabsstelle Zentrale Kommunikation

Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen, Tel 0209-3808 – 333, Fax.: 0209-3808 – 549

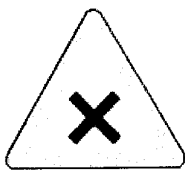
Titelbild: Punktional (<http://commons.wikimedia.org/wiki/User:Punktional>)

Die Rechtsgrundlagen

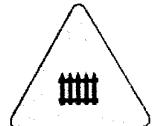
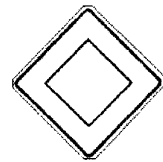
- Die Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Das Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Das Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)
- Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 – und des Innenministeriums -11/20-10.10 – vom 8.8.2003 in der Fassung vom 04.03.2005 (veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2005 S. 431).

Generell gilt: Nach dem Straßen- und Wegegesetz (§ 28) und dem Bundesfernstraßengesetz (§ 9) dürfen Werbeanlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten im Bereich von 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Ausnahme: Für die Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist dieses Verbot beginnend drei Monate vor dem Wahltag teilweise aufgehoben worden.



Der dafür maßgebliche "Gemeinsame Runderlass" von Verkehrs- und Innenministerium gilt für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen). Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die jeweiligen Ämter der Gemeinden zuständig.



Aber: Nach dem gemeinsamen Runderlass des nordrhein-westfälischen Verkehrs- und Innenministeriums gilt diese Ausnahme **n i c h t** im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven. Kreisverkehrsplätze gehören ebenfalls zu den Kreuzungen und Einmündungen. Die Ausnahmen des oben genannten Erlasses gelten ebenfalls nicht für den Bereich der Autobahnen. Im Bereich der Autobahnen gilt das generelle Werbeverbot.



Wichtig für Sie: Werbeanlagen oder Plakate an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sind generell genehmigungspflichtig. Auf Seite 7 finden Sie die Adressen, bei denen Sie Anträge stellen können. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

Plakatierung an Verkehrszeichen, Schildern, Schutzeinrichtungen, Ampeln, Schilderpfosten, Brücken, Bäumen, Schutzgeländern ist generell unzulässig.

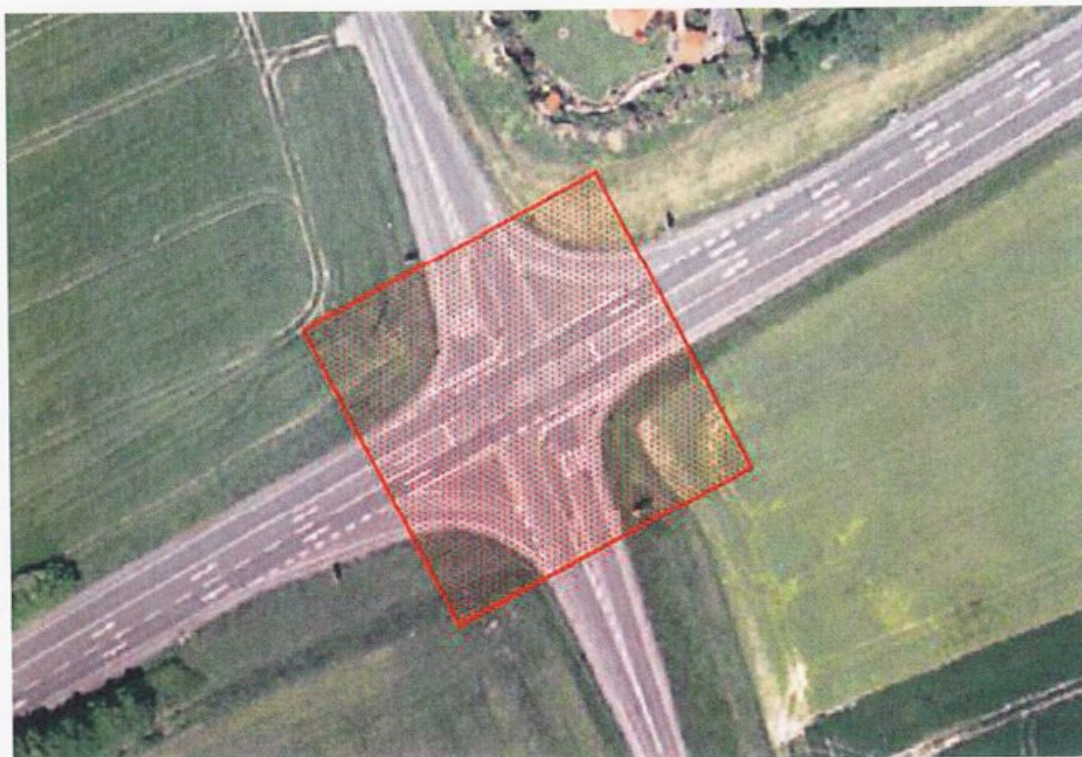
Werbeplakate dürfen nach Art, Ort und Farbe nicht verwechselbar sein mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.

Nicht genehmigte und verkehrsgefährdende Anlagen werden entfernt.

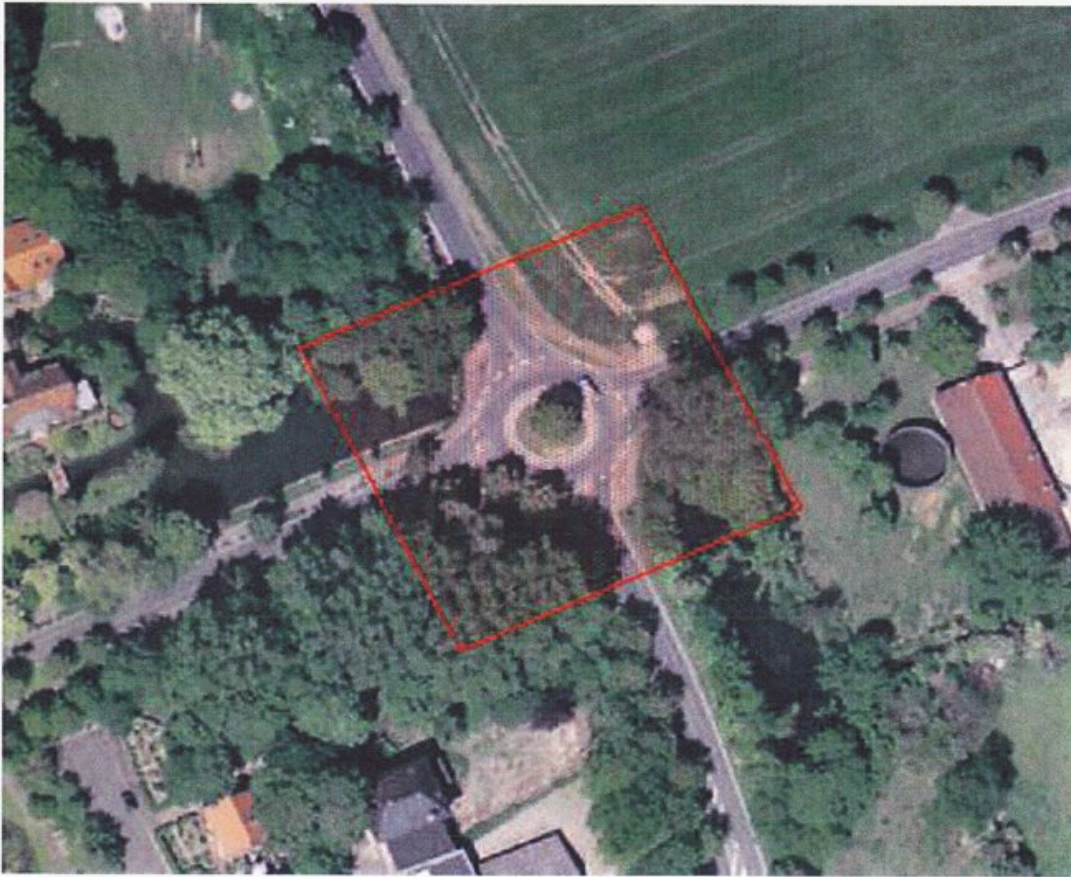
Verbotszone 1: Der klassische Bereich einer Einmündung



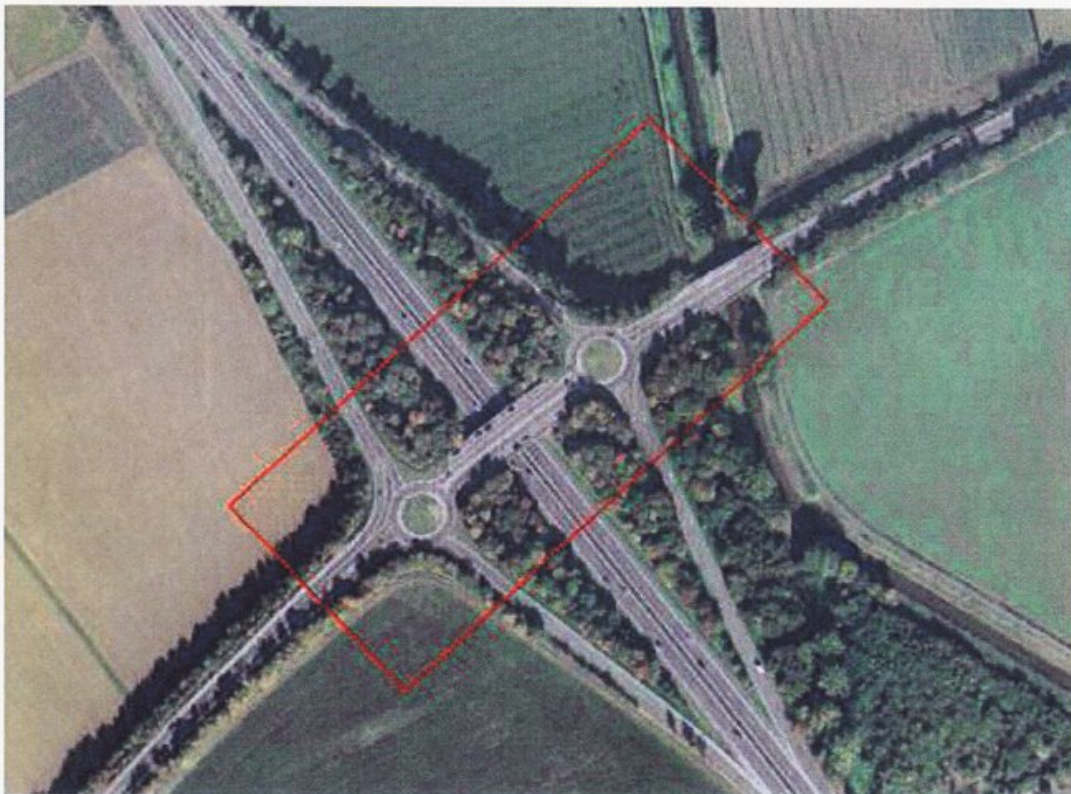
Verbotszone 2: Der klassische Bereich einer Kreuzung



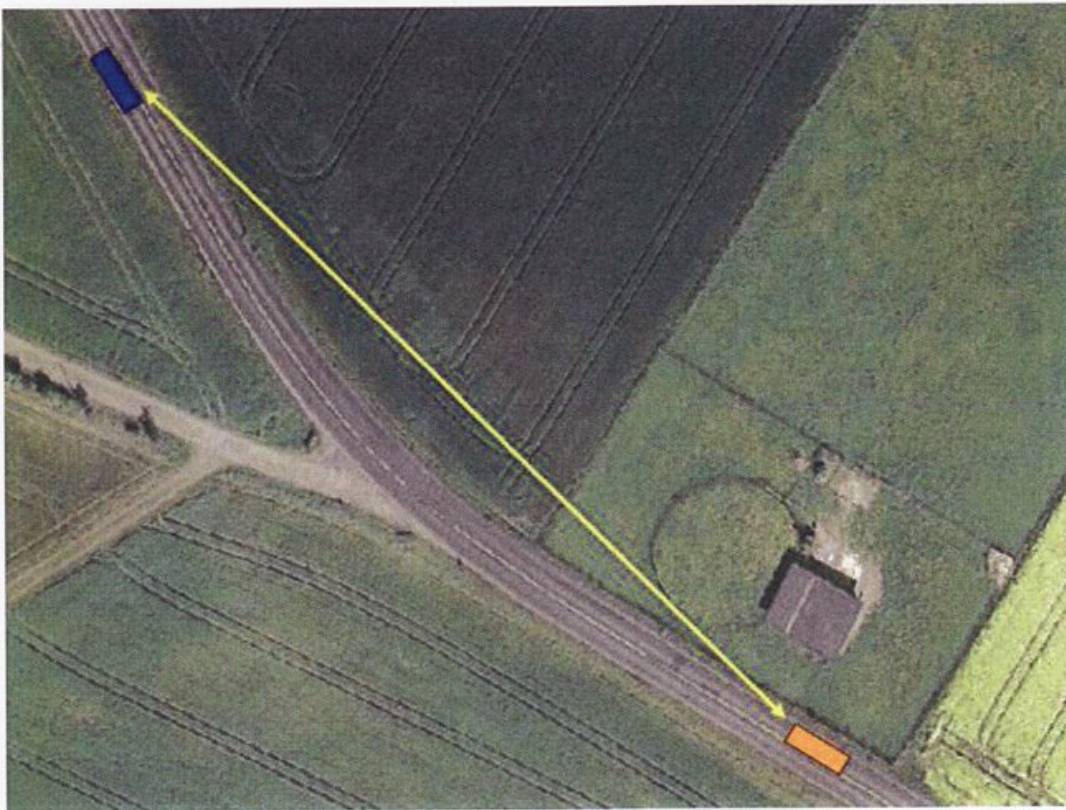
Verbotszone 3: Der klassische Bereich eines Kreisverkehrsplatzes



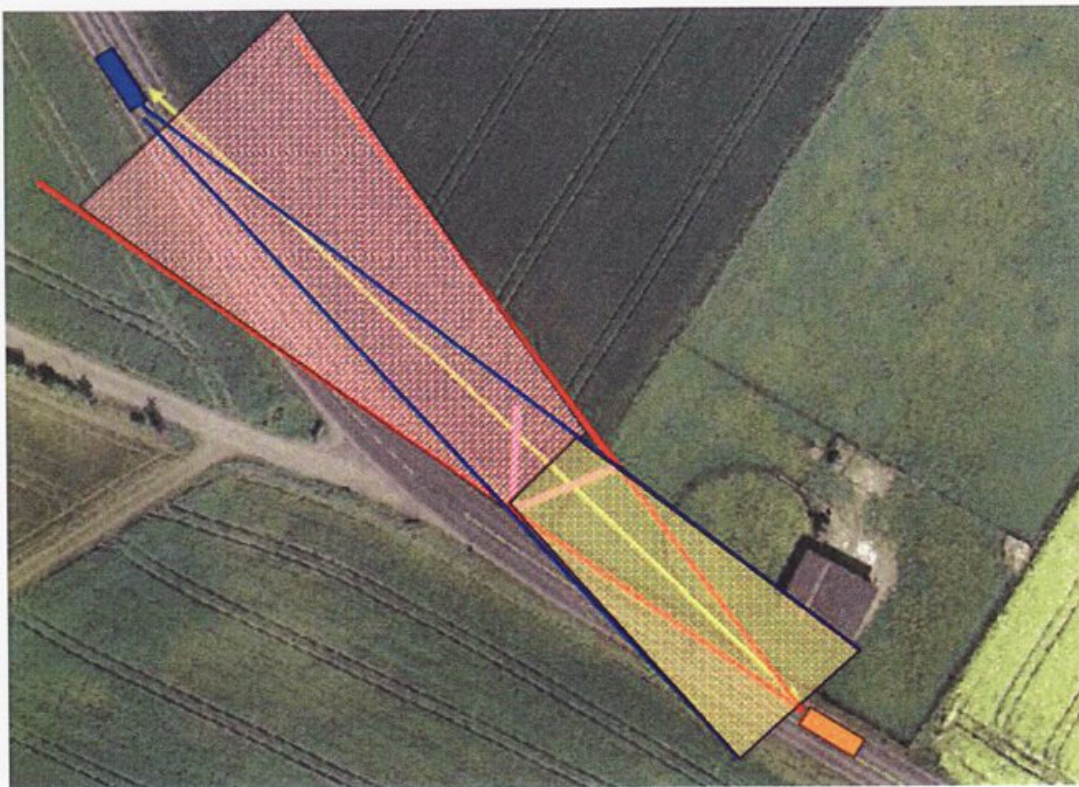
Hier ist Werbung auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen grundsätzlich nicht erlaubt:



Verbotszone 4: Die Innenkurve – der Gegenverkehr ist von weitem (ca. 120 m) zu sehen:



Würde in dieser Innenkurve ein Großflächenplakat aufgestellt, wäre das Sichtfeld stark beeinträchtigt. Beide Fahrzeuge würden sich im Kurvenbereich begegnen, ohne dass sie sich vorher gesehen haben.



Büch, Landes, - Kreisstr. Nr.

Wir helfen Ihnen gern

Wenn Sie Wahlplakate außerhalb geschlossener Ortschaften aufstellen wollen, müssen Sie dies beantragen. Wenden Sie sich bitte möglichst mit exakter Beschreibung und Karte des gewünschten Standortes an die jeweilige Regionalniederlassung von Straßen.NRW:

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Regionalniederlassungen:

Regionalniederlassung Münsterland
Wahrkamp 30
48653 Coesfeld
kontakt.rnl.msl@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Ruhr
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum
kontakt.rnl.r@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Niederrhein
Breitenbachstraße 90
41065 Mönchengladbach
kontakt.rnl.nr@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
Lanfertsweg 2
59872 Meschede
kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
Stapenhorststraße 119
33615 Bielefeld
kontakt.rnl.owl@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Südwestfalen
Koblenzer Straße 76
57072 Siegen
kontakt.rnl.sw@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Rhein-Berg
Albertstraße 22
51643 Gummersbach
kontakt.rnl.rb@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Vile-Eifel
Jülicher Ring 101-103
53879 Euskirchen
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

Die gesetzlichen Grundlagen im Einzelnen:

Straßenverkehrsordnung

§ 33 StVO.....Verkehrsbeeinträchtigungen

(1) Verboten ist

1. der Betrieb von Lautsprechern,
2. das Anbieten von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße,
3. außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton,

wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

(2) Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.

(3) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und des Absatzes 2 Satz 2 sind in der Hinweisbeschilderung für Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen und für Autohöfe Hinweise auf Dienstleistungen, die unmittelbar den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf den Bundesautobahnen dienen.

Bundesfernstraßengesetz

§ 9, Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen

(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,

(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Straßen- und Wegegesetz (StrWG NRW)

§ 28 StrWG NRW (Straßen- und Wegegesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen –

Anlagen der Außenwerbung

- (1) Anlagen der Außenwerbung dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 gleich. Für nicht amtliche Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 qm und für Anlagen gemäß § 13 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und für Werbeanlagen an Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schülerbeförderung kann die Straßenbaubehörde Ausnahmen vom Verbot des Satzes 1 zulassen, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu erwarten ist. (1) Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für Anlagen nach Satz 3, die einer Baugenehmigung bedürfen, darf die Baugenehmigung nur mit vorheriger Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilt werden.
- (2) An und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden.
- (3) Weiter gehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung – III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 – v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S.542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1

VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18, 19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBI. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBI. NRW. 2003 S.1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 431).